



**Leitfaden
des Landes Sachsen-Anhalt
zur Behandlung von
Unregelmäßigkeiten**



**Europäischer Fonds für
regionale Entwicklung
2007 – 2013**



**Europäischer Sozialfonds
2007 – 2013**

Stand: März 2012



SACHSEN-ANHALT



Europäische Kommission
Europäische Strukturfonds
INVESTITION IN IHRE ZUKUNFT

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1	Rechtsquellen 2
2	Begriffsdefinitionen 3
2.1	Der Begriff „Unregelmäßigkeit“ 3
2.2	Der Begriff „Wirtschaftsteilnehmer“ 5
3	Maßnahmen gegen Unregelmäßigkeiten 6
4	Unterrichtung der Kommission 7
4.1	Meldung neuer Fälle (Art. 28 Abs. 1 VO [EG] Nr. 1828/2006, geändert durch VO [EG] Nr. 846/2009) 7
4.2	Meldung der Verfahrensstände bei bereits gemeldeten Unregelmäßigkeiten (Art. 30 Abs. 1 VO [EG] Nr. 1828/2006, geändert durch VO [EG] Nr. 846/2009)..... 9
4.3	Erstmeldung (Art. 28 Abs. 1 VO [EG] Nr. 1828/2006, geändert durch VO [EG] Nr. 846/2009) und Schlussmeldung (Art. 30 Abs. 1 VO [EG] Nr. 1828/2006, geändert durch VO [EG] Nr. 846/2009) innerhalb eines Quartals 9
4.4	Unregelmäßigkeiten unterhalb des Schwellenwerts 10
4.5	Meldeverfahren 10
4.6	Besonderheit für die Förderperiode 2007 - 2013..... 13
5	Behandlung rechtsgrundlos gezahlter Beträge 15
5.1	Verfahren zur Wiedereinziehung rechtsgrundlos gezahlter Beträge 15
5.2	Verfahren bei Uneinbringlichkeit rechtsgrundlos gezahlter Beträge 17
6	Anhang 18
6.1	Art. 70 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 19
6.2	Art. 20 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 20
6.3	Art. 20 der Verordnung (EG) Nr. 846/2009 21
6.4	Abschnitt 4 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 23
6.5	Abschnitt 4 der Verordnung (EG) Nr. 846/2009 28
6.6	Flussdiagramm zur Meldung von Unregelmäßigkeiten 30
6.7	Muster zur Dokumentation der Unregelmäßigkeit in der Akte 31
6.8	Muster einer begründeten Stellungnahme 33

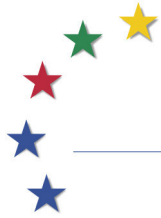


1 Rechtsquellen

Gemäß Art. 70 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (Amtsblatt Nr. L 210 vom 31. Juli 2006, S. 25 – 78) **sind die Mitgliedstaaten für die Verwaltung und Kontrolle der operativen Programme zuständig und treffen hierzu insbesondere vorbeugende Maßnahmen gegen Unregelmäßigkeiten, decken sie auf und korrigieren sie und ziehen rechtsgrundlos gezahlte Beträge, gegebenenfalls mit Verzugszinsen, wieder ein. Sie unterrichten die Kommission darüber und halten sie über den Stand von Verwaltungs- und Gerichtsverfahren auf dem Laufenden.**

Näheres regelt **Abschnitt 4 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006** der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (Artikel 27 bis 36, Amtsblatt Nr. L 45 vom 15. Februar 2007, S. 3 – 115), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 846/2009 der Kommission vom 1. September 2009 (Amtsblatt Nr. L 250 S. 4f).

Die folgenden Ausführungen stellen eine Zusammenfassung der wichtigsten Regelungen der angeführten Rechtsnormen dar. Diese sind im Anhang abgebildet.



2 Begriffsdefinitionen

2.1 Der Begriff „Unregelmäßigkeit“

Gemäß Art. 2 Abs. 7 VO (EG) Nr. 1083/2006 bezeichnet der Ausdruck

Unregelmäßigkeit: jeden Verstoß gegen eine Gemeinschaftsbestimmung als Folge einer Handlung oder Unterlassung eines Wirtschaftsteilnehmers, die dadurch einen Schaden für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union bewirkt hat oder haben würde, dass ihm eine ungerechtfertigte Ausgabe angelastet werden muss oder müsste.

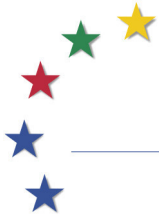
Für das Vorliegen einer Unregelmäßigkeit müssen demnach drei Tatbestandsmerkmale erfüllt sein:

- **Handlung/Unterlassung eines Wirtschaftsteilnehmers**

Eine Handlung ist jedes positive Tun oder Unterlassen. „Unterlassen“ bedeutet in diesem Zusammenhang nicht passives Nichtstun, sondern die Nichtvornahme einer bestimmten rechtlich geforderten Tätigkeit. Unterlassen setzt daher eine entsprechende Handlungspflicht voraus. Die Begriffe „Handlung“ und „Unterlassung“ werden hier ohne Einschränkungen verwendet, d. h. es kommt nicht auf ein Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) des Wirtschaftsteilnehmers an. Auf den Begriff des „Wirtschaftsteilnehmers“ wird unter Punkt 2.2 eingegangen.

- **Verstoß gegen eine Gemeinschaftsbestimmung als Folge der Handlung/Unterlassung**

Der Begriff „Gemeinschaftsbestimmung“ umfasst hier sämtliche EU- und nationale Rechtsnormen, die dem Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union dienen. Damit gelten insbesondere auch die Regelungen der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) und der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) sowie die Förderrichtlinien als Gemeinschaftsbestimmungen.

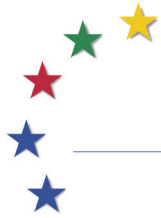


Die Handlung bzw. Unterlassung des Wirtschaftsteilnehmers muss die Ursache des Verstoßes sein (Kausalbeziehung).

- **tatsächlicher oder zukünftiger Schaden für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union oder die Haushalte, die von der Europäischen Union verwaltet werden**

Die Formulierung „die ... einen Schaden ... bewirkt hat oder haben würde“ stellt klar, dass eine Unregelmäßigkeit bereits dann vorliegt, wenn noch keine Mittel abgeflossen sind, die Ausgaben aber bereits auf eine Art und Weise geplant waren, die bei einem planmäßigen Vorgehen einen Schaden für den EU-Haushalt verursacht hätte. Dementsprechend sind beispielsweise von der Bewilligungsstelle im Rahmen der Antragsprüfung aufgedeckte Betrugsversuche als Unregelmäßigkeiten zu werten, auch wenn noch keine Mittel geflossen sind.

Sofern die Ausgaben bereits getätigt wurden, der Zuwendungsempfänger also bereits Mittel erhalten hat, ist nicht nur eine zu Unrecht erhaltene Zuwendung, sondern auch eine nicht zweckentsprechend verwendete Zuwendung als Unregelmäßigkeit einzustufen. Als Unregelmäßigkeiten sind daher grundsätzlich auch alle Insolvenzfälle zu werten, wenn innerhalb der Zweckbindungsfrist das mit der Förderung bezweckte Ziel nicht erreicht werden kann.

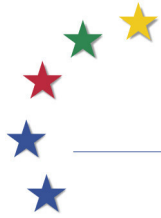


2.2 Der Begriff „Wirtschaftsteilnehmer“

Der Begriff des Wirtschaftsteilnehmers umfasst den Begriff des Zuwendungsempfängers und geht über diesen hinaus: Art. 27 Buchstabe a VO (EG) Nr. 1828/2006 definiert den Begriff des Wirtschaftsteilnehmers wie folgt:

„Wirtschaftsteilnehmer“: jede natürliche oder juristische Person sowie jede andere Einrichtung, die an der Durchführung von Interventionen aus den Fonds beteiligt ist, ausgenommen Mitgliedstaaten, die in Ausübung ihrer hoheitlichen Befugnisse handeln

Durch die Ausnahme von „Mitgliedstaaten, die in Ausübung ihrer hoheitlichen Befugnisse handeln“, werden Verwaltungsfehler nicht als Unregelmäßigkeiten eingestuft. Der Begriff „hoheitliche Befugnisse“ ist eng auszulegen und umfasst ausschließlich staatliches Handeln auf Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Norm, die ausschließlich einen Träger der öffentlichen Gewalt zu diesem Handeln berechtigt oder verpflichtet. Handlungen von Trägern öffentlicher Gewalt als Teilnehmer am Wirtschaftsleben – wie beispielsweise der Bau einer Brücke durch eine lokale Körperschaft zur Verbesserung der Infrastruktur im Rahmen eines mit EFRE-Mitteln finanzierten Vorhabens – fallen nicht darunter. Dementsprechend müssen in diesem Zusammenhang stehende Verstöße der lokalen Körperschaft gegen Gemeinschaftsbestimmungen als Folge von Handlungen bzw. Unterlassungen eines Wirtschaftsteilnehmers eingestuft und damit als Unregelmäßigkeiten behandelt werden.

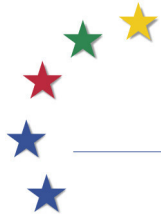


3 Maßnahmen gegen Unregelmäßigkeiten

Das Land Sachsen-Anhalt hat zahlreiche Maßnahmen getroffen, um Unregelmäßigkeiten vorzubeugen, aufzudecken, zu korrigieren und rechtsgrundlos gezahlte Beträge wieder einzuziehen. Zu denken ist etwa an die Landeshaushaltsordnung, die Förderrichtlinien und die zu Beginn einer Förderperiode zu erstellenden Aktions- und Prüfpfadbögen, aus denen einzelne Verfahrensabläufe hervorgehen. Hier werden nur wesentliche Aspekte der **Meldung** und der **Wiedereinziehung** rechtsgrundlos gezahlter Beträge dargestellt.

In diesem Zusammenhang sei jedoch darauf hingewiesen, dass die **Dokumentation** sämtlicher Verfahrensschritte unabdingbar ist. Im Anhang findet sich ein entsprechendes Muster, mit dem Unregelmäßigkeiten in der Akte festgehalten werden sollten.

Auf Änderungen der Rechtsgrundlagen, Verfahrensabläufe, Formulare usw. wird zeitnah im elektronischen EU-Strukturfonds-Newsletter der Investitionsbank hingewiesen, der über die Website „www.ib-sachsen-anhalt.de“ abonniert werden kann.



4 Unterrichtung der Kommission

4.1 Meldung neuer Fälle (Art. 28 Abs. 1 VO [EG] Nr. 1828/2006, geändert durch VO [EG] Nr. 846/2009)

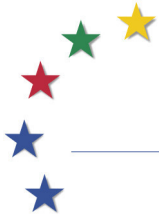
Gemäß Art. 28 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1828/2006, geändert durch VO (EG) Nr. 846/2009, sind die Mitgliedstaaten – unbeschadet der sich aus Art. 70 VO (EG) Nr. 1083/2006 ergebenden Verpflichtungen – gehalten, der Kommission binnen zwei Monaten nach Ablauf eines jeden Vierteljahres einen Bericht über die Unregelmäßigkeiten zu übermitteln, die Gegenstand einer ersten amtlichen oder gerichtlichen Feststellung gewesen sind. Gemäß Art. 27 Buchstabe b VO (EG) Nr. 1828/2006 ist als

„erste amtliche oder gerichtliche Feststellung“: eine erste schriftliche Bewertung einer zuständigen Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde, in der diese anhand konkreter Tatsachen zu dem Schluss kommt, dass eine Unregelmäßigkeit vorliegt, auch wenn dieser Schluss aufgrund des weiteren Verlaufs des Verwaltungs- bzw. Gerichtsverfahrens möglicherweise revidiert oder zurückgezogen werden muss

zu verstehen.

Damit ist klargestellt, dass nicht etwa ein abgeschlossenes Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren Voraussetzung für die Meldung einer Unregelmäßigkeit ist, sondern dass bereits greifbare Anhaltspunkte ausreichen können. Auch Prüffeststellungen des Europäischen Rechnungshofs, der Kommission oder anderer Prüfinstanzen wie der Prüfstellen EFRE und ESF des Landes Sachsen-Anhalt können als „erste amtliche Feststellung“ gewertet werden.

Grundsätzlich sollte der maßgebliche Zeitpunkt für die Meldung das Datum des Rückforderungsbescheides sein. Die Unregelmäßigkeit sollte spätestens drei Monate nach dessen Erlass gemeldet werden. Bei Verdacht auf Subventionsbetrug sollte die Meldung spätestens bei Abgabe des Falles an die Justizbehörden erfolgen, soweit nicht bereits ein Rückforderungsbescheid erlassen wurde. Sollte sich im weiteren Verfahrens-



verlauf herausstellen, dass keine Unregelmäßigkeit vorliegt, ist die Meldung zurückzunehmen.

Das Verfahren zur Meldung ist unter Punkt 4.5 beschrieben.

Liegen einige der geforderten Angaben insbesondere Angaben über die Begehungsweise der Unregelmäßigkeiten sowie über die Art und Weise, in der die Unregelmäßigkeiten aufgedeckt wurden, nicht vor oder müssen berichtigt werden, so sind die fehlenden oder richtigen Angaben soweit wie möglich bei der Übermittlung der folgenden Vierteljahresberichte über Unregelmäßigkeiten an die Kommission zu übermitteln (Art. 28 Abs. 3 VO [EG] Nr. 1828/2006, geändert durch VO [EG] Nr. 846/2009).

Folgende Fälle brauchen gemäß Art. 28 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1828/2006, geändert durch VO (EG) Nr. 846/2009 **nicht** mitgeteilt zu werden:

- a) Fälle, in denen das einzige Element einer Unregelmäßigkeit darin besteht, dass infolge der Insolvenz des Begünstigten ein in dem kofinanzierten operationellen Programm enthaltenes Vorhaben nicht oder nicht vollständig durchgeführt wurde;
- b) Fälle, die die Begünstigten der Verwaltungsbehörde oder der Bescheinigungsbehörde vor oder nach Erscheinen der betreffenden Ausgabe in einer der Kommission vorgelegten bescheinigten Ausgabenerklärung von sich aus mitgeteilt haben, bevor eine der Behörden die Unregelmäßigkeit feststellen konnte;
- c) Fälle, die von der Verwaltungs- oder Bescheinigungsbehörde festgestellt und berichtigt wurden, bevor die betreffenden Ausgaben in einer der Kommission vorgelegten Ausgabenerklärung erscheinen.

Unregelmäßigkeiten, die einer Insolvenz vorausgehen, und Fälle von Betrugsverdacht müssen jedoch gemeldet werden.

Unter „Insolvenz“ ist dabei gemäß Art. 27 Buchstabe d VO (EG) Nr. 1828/2006 das Insolvenzverfahren im Sinne von Art. 2 Buchstabe a VO (EG) Nr. 1346/2000 des Rates zu verstehen (Amtsblatt L 160 vom 30. Juni 2000, S. 1).



Für den Fall, dass während eines Berichtszeitraums keine Unregelmäßigkeiten aufgetreten sind, ist eine Fehlmeldung abzugeben (Art. 28 Abs. 6 VO (EG) Nr. 1828/2006).

Festgestellte oder vermutete Unregelmäßigkeiten, bei denen zu befürchten ist, dass sie sehr schnelle Auswirkungen außerhalb des Hoheitsgebiets des Mitgliedstaates haben können oder die eine neue Form von Unregelmäßigkeiten erkennen lassen, sind von dem Mitgliedstaat gemäß Art. 29 VO (EG) Nr. 1828/2006 unverzüglich der Kommission und gegebenenfalls den anderen betroffenen Mitgliedstaaten mitzuteilen.

4.2 Meldung der Verfahrensstände bei bereits gemeldeten Unregelmäßigkeiten (Art. 30 Abs. 1 VO [EG] Nr. 1828/2006, geändert durch VO [EG] Nr. 846/2009)

Gemäß Art. 30 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1828/2006 geändert durch VO (EG) Nr. 846/2009 sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Kommission binnen zwei Monaten nach Ablauf eines jeden Vierteljahres unter Bezugnahme auf alle früheren Berichte über die Details hinsichtlich Einleitung, Abschluss oder Einstellung jeglicher Verfahren zur Verhängung verwaltungs- oder strafrechtlicher Sanktionen sowie über das Ergebnis dieser Verfahren in Kenntnis zu setzen, die infolge der mitgeteilten Unregelmäßigkeiten eingeleitet wurden, sowie über das Ergebnis dieser Verfahren.

Das Meldeverfahren ist unter Punkt 4.5 beschrieben.

4.3 Erstmeldung (Art. 28 Abs. 1 VO [EG] Nr. 1828/2006, geändert durch Verordnung [EG] Nr. 846/2009) und Schlussmeldung (Art. 30 VO [EG] Nr. 1828/2006, geändert durch VO [EG] Nr. 846/2009) innerhalb eines Quartals

Soweit die Voraussetzungen vorliegen, ist es möglich zu einer Unregelmäßigkeit innerhalb eines Quartals sowohl eine Erstmeldung nach Art. 28 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1828/2006, geändert durch VO (EG) Nr. 846/2009 als auch eine Schlussmeldung nach Art. 30 VO (EG) Nr. 1828/2006, geändert durch VO (EG) Nr. 846/2009 in **einer** Meldung



abzugeben. In diesem Fall bleibt die Dossiernummer unveränderlich (Mitteilung bzw. Aktualisierung des Falles = 1).

4.4 Unregelmäßigkeiten unterhalb des Schwellenwerts

Gemäß Art. 36 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1828/2006, geändert durch VO (EG) Nr. 846/2009 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission die Angaben gemäß den Artikeln 28 und 30 nur auf deren ausdrücklichen Wunsch, wenn die Unregelmäßigkeiten **Beträge von weniger als 10.000 EUR zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts** betreffen.

An dieser Stelle sei an die im Rahmen der Begriffsdefinition getroffene Regelung erinnert, wonach neben tatsächlichen auch mögliche Schäden zu berücksichtigen sind (vgl. Punkt 2.1). Es ist auf den durch eine Unregelmäßigkeit verursachten Gesamtschaden, nicht auf einzelne Zahlungen abzustellen.

Gemäß Art. 61 Buchstabe f VO (EG) Nr. 1083/2006 führen die Mitgliedstaaten auch über wieder einzuziehende Beträge Aufzeichnungen, die unterhalb der in Art. 36 Abs. 1 Unterabsatz 1 VO (EG) Nr. 1828/2006 genannten Schwelle liegen, sowie über Beträge, die wieder eingezogen bzw. nach der Streichung der Beteiligung für ein Vorhaben zurückgezogen wurden.

4.5 Meldeverfahren

Durch das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) wurde im Jahr 2009 ein neues Informationssystem zur Betrugsbekämpfung (AFIS IMS) eingeführt. Dieses neue Meldeverfahren ermöglicht den Mitgliedstaaten die Erstellung und Einreichung von Berichten über Unregelmäßigkeiten via Internet.

Mit der Einführung des o. g. Meldeverfahrens wurde eine neue Excel-Tabelle mit entsprechender Anleitung zur Verfügung gestellt. Die OE Analysen & Berichterstattung in der Funktion der EFRE/ESF-Clearingstelle in der Investitionsbank Sachsen-Anhalt (im Folgenden Clearingstelle genannt) importiert diese Tabelle in das AFIS IMS und über-



mittelt sie der Bescheinigungsbehörde EFRE/ESF zur Weiterleitung über den Bund an OLAF. Die Tabelle bildet die Grundlage für die Meldung von Unregelmäßigkeiten. Der bisher geltende „Leitfaden für das Ausfüllen der vierteljährlichen Mitteilung über die Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit den Strukturpolitiken gemäß VO (EG) Nr. 1681/94 der Kommission“ findet keine Anwendung mehr.

Die neue Excel-Tabelle wird separat als Anlage zu diesem Leitfaden in elektronischer Form zur Verfügung gestellt (s. Excel-Mappe unter Reiter „Meldungen“). Die darüber hinaus in der Excel-Mappe enthaltenen Tabellenblätter sind ebenfalls verbindlich. Die Excel-Mappe enthält unter dem Reiter „Anleitung“ Ausfüllhinweise des Bundes und unter dem Reiter „MusterMeldung 2007 - 2013“ auf Sachsen-Anhalt bezogene Beispielmeldungen.

In der o. g. Tabelle „Meldungen“ sind diverse Plausibilitätsprüfungen hinterlegt, die die Erfassung unterstützen. Sofern Zellen nach Eintrag rot aufblenden, sind die Eintragungen zu überprüfen und zu korrigieren.

Sowohl der Leitfaden als auch die Excel-Mappe sind dem EU-Fonds-Newsletter I/2012 beigelegt und werden den zuständigen Stellen darüber hinaus über den jeweiligen Ressortskordinator zur Verfügung gestellt. Der Leitfaden ist zudem im webbasierten Landeswademeccum abrufbar.

Die (Fehl-)Meldungen gemäß Art. 28 und Art. 30 VO (EG) Nr. 1828/2006 geändert durch VO (EG) Nr. 846/2009 sind zu den folgenden Terminen eines jeden Jahres an die

Investitionsbank Sachsen-Anhalt
EFRE/ESF-Clearingstelle in der
OE „Analysen und Berichterstattung“
Domplatz 12
39104 Magdeburg
Tel.: (03 91) 589 - 16 09
E-Mail: stephan.dittrich@ib-lsa.de

zu senden:

15. April	(1. Quartal)	15. Juli	(2. Quartal)
15. Oktober	(3. Quartal)	15. Januar	(4. Quartal)



Dossiernummer

Die Dossiernummer setzt sich wie folgt zusammen:

R1681/CC/YYYY/1111111111/000001/AA/1

Dabei gilt für eine **Erstmeldung**:

	Erläuterung	Meldetabelle – Eintrag in Spalte...
R1681	Nummer der Verordnung	entfällt
CC	Code des Bericht erstattenden Landes (Mitgliedstaat)	„Kürzel für den Mitgliedstaat“ = DE
YYYY	Jahr der Erstmeldung	„Jahr der Erstmeldung“ = 20XX
1111111111	Code der Bericht erstattende Behörde (Region/Provinz)	„Kürzel für das Bundesland / die Bundesbehörde“ = ST
000001	Seriennummer, mit der die Unregelmäßigkeit bezeichnet wird	„Nummerierung des Falles“ = keine Eintragung, da Vergabe erst beim erstmaligen Importieren in AFIS IMS automatisch erfolgt
AA	der jeweilige Fonds	„betroffener Fonds“ = FD oder FS
1	Formular Version	„Mitteilung bzw. Aktualisierung des Falles“ = 1

Für eine **Folgemeldung** gilt:

Die beim erstmaligen Importieren einer Unregelmäßigkeit in AFIS IMS automatisch generierte **Seriennummer** (s. Tabelle „000001“) wird dem zuständigen Fachbereich durch die Clearingstelle mitgeteilt. Diese Nummer ist bei allen folgenden Meldungen in der Spalte „Nummerierung der Falles“ zu erfassen und bleibt unveränderlich.

Die Spalte „Mitteilung bzw. Aktualisierung des Falles“ ist anzupassen (2= zweite Meldung, 3= dritte Meldung, usw.).



Alle übrigen Komponenten der Dossiernummer (s. Tabelle) bleiben unverändert.

4.6 Besonderheit für die Förderperiode 2007 – 2013

Im Rahmen der unter den Punkten 4.1 – 4.3 genannten Meldungen ist folgende Besonderheit zu beachten:

Gem. Art. 28 Abs. 1 Unterabs. 2 VO (EG) Nr. 1828/2006, geändert durch VO (EG) Nr. 846/2009 errechnet sich die **Verteilung der zu meldenden Beträge anhand des Kofinanzierungssatzes der jeweiligen Prioritätsachse.**

Folgende Kofinanzierungssätze sind maßgebend:

EFRE

Priorität	Fonds	Gemeinschaft	National öffentlich	National privat	Gesamt	Satz %	EIB	Sonstige
1	EFRE	491.198.001	169.214.348	0	660.412.349	74,38	0	0
2	EFRE	642.344.635	219.288.713	0	861.633.348	74,55	0	0
3	EFRE	258.279.587	88.538.572	0	346.818.159	74,47	0	0
4	EFRE	262.687.980	91.199.368	0	353.887.348	74,23	0	0
5	EFRE	200.010.360	72.310.950	0	272.321.310	73,45	0	0
6	EFRE	77.271.690	25.757.230	0	103.028.920	75,00	0	0
Gesamt		1.931.792.253	666.309.181	0	2.598.101.434	74,35	0	0



ESF

2012	<input checked="" type="checkbox"/>	24.750.464
2013	<input type="checkbox"/>	66.935.291
2013	<input checked="" type="checkbox"/>	23.146.733
Gesamt	<input type="checkbox"/>	450.662.201
Gesamt	<input checked="" type="checkbox"/>	193.268.551
Gesamtbetrag		643.930.752

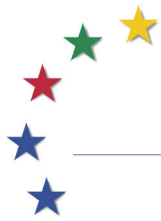
Priorität	Fonds	Gemeinschaft	National öffentlich	National privat	Gesamt	Satz %	EIB	Sonstige
1	ESF	206.253.942	39.957.287	28.794.027	275.005.256	75,00	0	0
2	ESF	284.788.230	94.929.409	0	379.717.639	75,00	0	0
3	ESF	117.437.960	41.855.950	0	159.293.910	73,72	0	0
4	ESF	25.757.250	8.585.750	0	34.343.000	75,00	0	0
5	ESF	9.693.370	3.231.124	0	12.924.494	75,00	0	0
Gesamt		643.930.752	188.559.520	28.794.027	861.284.299	74,76	0	0

Code	Beschreibung
62	Entwicklung von Systemen und Strategien für lebenslanges Lernen: Ausbildung und Dienste für Arbeitnehmer ...
63	Konzipierung und Verbreitung innovativer und produktiverer Formen der Arbeitsorganisation

Die Aufteilung des zu meldenden

- Gesamtbetrags der Maßnahme,
- Gesamtbetrags, der von der Unregelmäßigkeit betroffen ist,
- von der Unregelmäßigkeit betroffenen Gesamtbetrags, der bereits ausgezahlt worden ist
- von der Unregelmäßigkeit betroffenen Gesamtbetrags, der vor Auszahlung festgestellt worden ist,
- Gesamtbetrags der wiedereingezogenen Beträge
- Gesamtbetrags der noch einzuziehenden Beträge

in Gemeinschaftsbetrag und Mitgliedstaatsbetrag erfolgt demnach **nicht** anhand des für das jeweilige Projekt festgelegten Beteiligungssatzes auf Aktionsebene und auch nicht anhand des im Rahmen der tatsächlichen Auszahlung angewandten ggf. davon abweichenden Verteilungsschlüssels.



5 Behandlung rechtsgrundlos gezahlter Beträge

5.1 Verfahren zur Wiedereinziehung rechtsgrundlos gezahlter Beträge

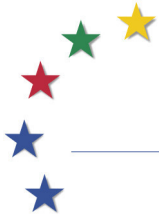
Das Wiedereinziehungsverfahren ist in der zu Beginn der Förderperiode der Kommission vorzulegenden Beschreibung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme unter Punkt 4.5 (4.5.1 und 4.5.2) dargestellt. Dort heißt es:

„Gemeinschaftliche Fördermittel, die wieder eingezogen werden sollen, werden wie wieder einzuziehende Landesmittel unter Anwendung der hierfür einschlägigen Gesetze [Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA), Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO), Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)] gegenüber den Debitoren geltend gemacht.

Gemäß § 49a Absatz 1 Satz 1 und 2 VwVfG sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten, soweit ein Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen worden oder infolge Eintritts einer auflösenden Bedingung unwirksam geworden ist (vgl. dazu §§ 48 und 49 VwVfG). Die zu erstattende Leistung ist durch schriftlichen Verwaltungsakt festzusetzen (so genannter Leistungsbescheid gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 VwVG LSA), gegen den der Schuldner Rechtsbehelf einlegen kann.

Der Leistungsbescheid wird von den durchführenden Stellen erstellt. Diese nehmen auch die entsprechenden Eintragungen im efREporter vor, aus denen die Debitorenliste generiert wird.

Nach Bestandskraft des Bescheides kann der Schuldner zu jedem Zeitpunkt des weiteren Verfahrens Stundung oder Erlass beantragen (§ 59 LHO). Auch die Möglichkeit einer (verwaltungsinternen) befristeten oder unbefristeten Niederschlagung gemäß § 59 LHO kann jederzeit gegeben sein (s. u.). Die durchführende Stelle prüft, ob die jeweiligen Voraussetzungen gegeben sind, und entscheidet im Rahmen ihrer Zuständigkeit oder leitet den Fall zur Entscheidung weiter. Sofern eine Stundung eingeräumt wird, überwacht sie die Zahlungseingänge. Werden die getroffenen Vereinbarungen nicht eingehalten, wird (in der Regel) die Stundungsvereinbarung aufgehoben und die ausste-



hende Forderung fällig gestellt. Sofern eine befristete Niederschlagung eingeräumt wird, erfolgt nach Fristablauf die Fortsetzung des Verfahrens.

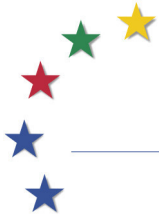
Falls der Schuldner der mit dem Leistungsbescheid ergangenen Zahlungsaufforderung nicht nachkommt, unterscheidet sich das weitere Verfahren je nach durchführender Stelle geringfügig. So wird zum Teil als Zwischenschritt eine Zahlungserinnerung erstellt, bevor eine Mahnung erfolgt. Die Mahnung ergeht entweder von der durchführenden Stelle selbst oder im Rahmen eines automatisierten Verfahrens von der in der Oberfinanzdirektion Magdeburg angesiedelten Landeshauptkasse (LHK) mit Sitz in Dessau.

Nach fruchtloser Mahnung erfolgt in jedem Fall die Weiterleitung an die Landeshauptkasse, die dann als Vollstreckungsbehörde gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3 VwVG LSA tätig wird und die offene Forderung zwangsweise betreibt. Die Vollstreckung der öffentlich-rechtlichen Forderungen im Land Sachsen-Anhalt erfolgt durch die Gerichtsvollzieher.

Sofern die Vollstreckung erfolglos bleibt (Beispiele: fruchtlose Beitreibungsversuche, Abweisung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse, Auflösung der Gesellschaft, (mehrmalige) Abgabe einer Eidesstattlichen Versicherung, unbekannter Aufenthaltsort des Schuldners), wird der Fall von der Landeshauptkasse per Rückstandsanzeige der durchführenden Stelle angezeigt.

Diese prüft dann – ggf. erneut – gemäß § 59 LHO, ob im Falle einer vorübergehenden Zahlungsunfähigkeit eine befristete bzw. im Falle einer dauernden Zahlungsunfähigkeit eine unbefristete Niederschlagung in Betracht kommt. Sie entscheidet im Rahmen ihrer Zuständigkeit oder leitet den Fall zur Entscheidung weiter. Sofern eine befristete Niederschlagung eingeräumt wird, erfolgt nach Fristablauf die automatische Abgabe an die Landeshauptkasse zur zwangsweisen Beitreibung.

Sofern der Schuldner zahlt, dürfen die Zahlungen gemäß § 70 LHO nur von Kassen und Zahlstellen angenommen werden. In Sachsen-Anhalt nimmt die Landeshauptkasse die Zahlungen entgegen (RdErl. des MF vom 03.02.2004, MBl. LSA Nr. 9/2004 vom 01.03.2004).



*Zahlungseingänge werden den durchführenden Stellen durch das automatisierte Kas-
senverfahren angezeigt. Die durchführenden Stellen erfassen die Zahlungen dann im
efREporter. Die Überwachung der einzelnen Verfahrensschritte (Wiedervorlage, ggf.
Mahnwesen) erfolgt durch hausinterne EDV-Systeme.*

...

*Sobald die wieder eingezogenen Beträge von den durchführenden Stellen im efREporter
eingegeben sind, werden diese automatisch von den geltend gemachten Ausgaben ab-
gezogen.“*

Die Rückforderungen und vereinnahmten Rückzahlungen sind durch die zwischenge-
schalteten Stellen grundsätzlich so schnell wie möglich im efREporter zu erfassen.

**Sofern das tatsächliche Verfahren von dem oben dargestellten abweicht, sollte die
Bescheinigungsbehörde EFRE/ESF informiert werden, damit eine Anpassung er-
folgen kann.**

5.2 Verfahren bei Uneinbringlichkeit rechtsgrundlos gezahlter Beträge

Kann die vollständige Wiedereinziehung eines Betrages nicht vorgenommen oder nicht
erwartet werden, so ist eine begründete Stellungnahme zu fertigen. Ein entsprechendes
Muster ist im Anhang enthalten.

Gemäß Art. 20 Abs. 2a VO (EG) Nr. 1828/2006, geändert durch VO (EG) Nr. 846/2009
teilt die Bescheinigungsbehörde der Kommission die nicht wiedereinziehbaren Beträge
mit und gibt für jeglichen Betrag an, ob der Gemeinschaftsanteil zu Lasten des Gesamt-
haushaltsplans der Europäischen Union gehen soll. Innerhalb eines Jahres kann die
Kommission Informationen im Sinne des Artikels 70 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1083/2006
anfordern, den Mitgliedstaat über ihre Absicht unterrichten, eine Untersuchung hinsicht-
lich dieses Betrags einzuleiten oder den Mitgliedstaat auffordern, das Wiedereinzie-
hungsverfahren fortzusetzen. Macht die Kommission davon keinen Gebrauch, geht der
Gemeinschaftsanteil zu Lasten des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Kommissi-
on. Die zeitliche Begrenzung auf ein Jahr gilt allerdings nicht, falls Betrugsverdacht be-
steht oder ein Betrug nachgewiesen wurde.



6 Anhang

	Seite
6 Anhang	18
6.1 Art. 70 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006	19
6.2 Art. 20 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006	20
6.3 Art. 20 der Verordnung (EG) Nr. 846/2009	21
6.4 Abschnitt 4 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006	23
6.5 Abschnitt 4 der Verordnung (EG) Nr. 846/2009	28
6.6 Flussdiagramm zur Meldung von Unregelmäßigkeiten	30
6.7 Muster zur Dokumentation der Unregelmäßigkeit in der Akte	31
6.8 Muster einer begründeten Stellungnahme	33

Für die Richtigkeit der wiedergegebenen Rechtsnormen wird keine Verantwortung übernommen.



6.1 Art. 70 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006

des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (Amtsblatt Nr. L 210 vom 31. Juli 2006)

Artikel 70

Verwaltung und Kontrolle

- (1) Die Mitgliedstaaten sind zuständig für die Verwaltung und Kontrolle der operationellen Programme und treffen hierzu insbesondere folgende Maßnahmen:
 - a) Sie sorgen dafür, dass Verwaltungs- und Kontrollsysteme für die operationellen Programme nach den Artikeln 58 bis 62 eingerichtet werden und wirksam funktionieren.
 - b) Sie treffen vorbeugende Maßnahmen gegen Unregelmäßigkeiten, decken sie auf und korrigieren sie und ziehen rechtsgrundlos gezahlte Beträge, gegebenenfalls mit Verzugszinsen, wieder ein. Sie unterrichten die Kommission darüber und halten sie über den Stand von Verwaltungs- und Gerichtsverfahren auf dem Laufenden.
- (2) Können rechtsgrundlos an einen Begünstigten gezahlte Beträge nicht wieder eingezogen werden, so haftet der Mitgliedstaat für die Erstattung der verlorenen Beträge an den Gesamthaushalt der Europäischen Union, wenn nachgewiesen wird, dass der Verlust durch einen ihm anzulastenden Fehler oder durch seine Fahrlässigkeit entstanden ist.
- (3) Die Durchführungsbestimmungen zu den Absätzen 1 und 2 werden von der Kommission nach dem in Artikel 103 Absatz 3 genannten Verfahren erlassen.



6.2 Art. 20 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006

der Kommission vom 8. September 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (Amtsblatt Nr. L 45 vom 15. Februar 2007)

Artikel 20

Von der Bescheinigungsbehörde einzureichende Unterlagen

- (1) Die bescheinigten Ausgabenerklärungen und die Zahlungsanträge gemäß Artikel 61 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 werden nach dem Format in Anhang X der vorliegenden Verordnung erstellt und an die Kommission übermittelt.
- (2) Ab 2008 bis 31. März eines jeden Jahres übermittelt die Bescheinigungsbehörde der Kommission eine Erklärung im Format gemäß Anhang XI, in der für jede Prioritätsachse des operationellen Programms folgende Angaben gemacht werden:
 - a) die Beträge, die aus den im Vorjahr übermittelten Ausgabenerklärungen im Anschluss an die Streichung der gesamten öffentlichen Beteiligung oder eines Teils der öffentlichen Beteiligung für ein Vorhaben herausgenommen wurden;
 - b) die wiedereingezogenen Beträge, die von diesen Ausgabenerklärungen abgezogen wurden;
 - c) eine Aufstellung der Beträge, die zum 31. Dezember des Vorjahres wieder einzuziehen waren, aufgeschlüsselt nach dem Jahr, in dem die Wiedereinziehungsanordnung ausgestellt wurde.
- (3) Für den Teilabschluss eines operationellen Programms übermittelt die Bescheinigungsbehörde der Kommission eine Ausgabenerklärung gemäß Artikel 88 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 im Format gemäß Anhang XIV der vorliegenden Verordnung.



6.3 Art. 20 der Verordnung (EG) Nr. 846/2009

der Kommission vom 1. September 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (Amtsblatt Nr. L 250 vom 23. September 2009)

6. Artikel 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

i) Der einleitende Satz erhält folgende Fassung:

„Die Bescheinigungsbehörde übermittelt der Kommission zum 31. März 2010 und zum 31. März jedes Folgejahres eine Erklärung im Format gemäß Anhang XI, in der für jede Prioritätsachse des operativen Programms folgende Angaben gemacht werden:“

ii) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) die wiedereingezogenen Beträge, die von den im vorangegangenen Jahr eingereichten Ausgabenerklärungen abgezogen wurden;“

iii) Es wird folgender Buchstabe d angefügt:

„d) eine Aufstellung der Beträge, die im vorangegangenen Jahr als nicht wiederanziehbar eingestuft wurden, oder die voraussichtlich nicht wiederanziehbar sind, aufgeschlüsselt nach dem Jahr, in dem die Wiedereinziehungsanordnungen ausgestellt wurden.“

iv) Folgende Unterabsätze werden angefügt:

„Für die Zwecke des Unterabsatzes 1 Buchstaben a, b und c werden für jede Prioritätsachse die Gesamtbeträge der der Kommission gemäß Artikel 28 gemeldeten Unregelmäßigkeiten übermittelt.“

Für die Zwecke des Unterabsatzes 1 Buchstabe d ist jeglicher Betrag im Zusammenhang mit einer gemäß Artikel 28 gemeldeten Unregelmäßigkeit durch die Referenznummer dieser Unregelmäßigkeit oder auf andere geeignete Weise zu kennzeichnen.“

b) Es werden folgende Absätze 2a und 2b angefügt:

„(2a) Die Bescheinigungsbehörde gibt für jeglichen Betrag, auf den in Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe d Bezug genommen wird, an, ob der Gemeinschaftsanteil zu Lasten des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union gehen soll.“

Wenn die Kommission innerhalb eines Jahres nach Vorlage der Erklärung keine Informationen im Sinne des Artikels 70 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 anfordert, den Mitgliedstaat nicht schriftlich über ihre Absicht unterrichtet, eine Untersuchung hinsichtlich dieses Betrags einzuleiten oder den Mitgliedstaat nicht auffordert, das Wiedereinziehungsverfahren fortzusetzen, geht der Gemeinschaftsanteil zu Lasten des Gesamthaushalts der Europäischen Union.



Die zeitliche Begrenzung auf ein Jahr gilt nicht, falls Betrugsverdacht besteht oder ein Betrug nachgewiesen wurde.

(2b) Für den Zweck der Erklärung gemäß Absatz 2 rechnen Mitgliedstaaten, die zum Zeitpunkt der Vorlage der Erklärung den Euro nicht als Währung eingeführt haben, die Beträge in Landeswährung nach dem in Artikel 81 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 genannten Buchungskurs in Euro um. Wenn sich die Beträge auf Ausgaben beziehen, die sich in den Aufzeichnungen der Bescheinigungsbehörde auf mehr als einen Monat erstrecken, kann der Buchungskurs des Monats verwendet werden, in dem die Ausgaben zuletzt verzeichnet wurden.“



6.4 Abschnitt 4 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006

der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (Artikel 27 bis 36, Amtsblatt Nr. L 45 vom 15. Februar 2007)

Abschnitt 4 Unregelmäßigkeiten

Artikel 27 Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Abschnitts gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) "Wirtschaftsteilnehmer": jede natürliche oder juristische Person sowie jede andere Einrichtung, die an der Durchführung von Interventionen aus den Fonds beteiligt ist, ausgenommen Mitgliedstaaten, die in Ausübung ihrer hoheitlichen Befugnisse handeln;
- b) "erste amtliche oder gerichtliche Feststellung": erste schriftliche Bewertung einer zuständigen Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde, in der diese anhand konkreter Tatsachen zu dem Schluss kommt, dass eine Unregelmäßigkeit vorliegt, auch wenn dieser Schluss aufgrund des weiteren Verlaufs des Verwaltungs- bzw. Gerichtsverfahrens möglicherweise revidiert oder zurückgezogen werden muss;
- c) "Betrugsverdacht": Unregelmäßigkeit, aufgrund deren in dem betreffenden Mitgliedstaat ein Verwaltungs- und/oder Gerichtsverfahren eingeleitet wird, um festzustellen, ob ein vorsätzliches Handeln, insbesondere Betrug im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a des Übereinkommens aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften [ABl. C 316 vom 27.11.1995, S. 49], vorliegt;
- d) "Insolvenz": Insolvenzverfahren im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates [ABl. L 160 vom 30.06.2000, S. 1].

Artikel 28 Erste Berichterstattung — Abweichungen

- (1) Unbeschadet der sich aus Artikel 70 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 ergebenden Verpflichtungen übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission binnen zwei Monaten nach Ablauf eines jeden Vierteljahres einen Bericht über die Unregelmäßigkeiten, die Gegenstand einer ersten amtlichen oder gerichtlichen Feststellung gewesen sind.

Die Mitgliedstaaten teilen in diesem Bericht auf jeden Fall Folgendes mit:

- a) um welchen Fonds, welches Ziel, welches operationelle Programm, welche Prioritätsachse und welches Vorhaben es sich handelt, sowie den CCI-Code (Gemeinsamer Kenncode);
- b) gegen welche Vorschrift verstoßen wurde;
- c) zu welchem Zeitpunkt die erste Information übermittelt wurde, die die Unregelmäßigkeit vermuten ließ, und welches die Quelle dieser Information war;
- d) die Begehungsweise der Unregelmäßigkeit;
- e) gegebenenfalls ob die Begehungsweise Anlass zu einem Betrugsverdacht gibt;



- f) wie die Unregelmäßigkeit aufgedeckt wurde;
- g) gegebenenfalls welche Mitgliedstaaten und Drittländer betroffen waren;
- h) in welchem Zeitraum oder zu welchem Zeitpunkt die Unregelmäßigkeit begangen wurde;
- i) die nationalen Stellen oder Einrichtungen, die den offiziellen Bericht über die Unregelmäßigkeit erstellt haben, und die für die verwaltungsrechtlichen und/oder gerichtlichen Folgemaßnahmen zuständigen Stellen;
- j) den Zeitpunkt der ersten amtlichen oder gerichtlichen Feststellung der Unregelmäßigkeit;
- k) welche natürlichen und juristischen Personen oder anderen Einrichtungen beteiligt waren, es sei denn, diese Angaben sind wegen der Art der betreffenden Unregelmäßigkeit nicht hilfreich für die Bekämpfung von Unregelmäßigkeiten;
- l) der für das Vorhaben insgesamt bewilligte Betrag und die Anteile der gemeinschaftlichen und nationalen Kofinanzierung;
- m) die Höhe des von der Unregelmäßigkeit betroffenen öffentlichen Beitrags und der entsprechende Gemeinschaftsbeitrag, für den ein Risiko besteht;
- n) in den Fällen, in denen die Personen oder Einrichtungen gemäß Buchstabe k keine Zahlung aus einer öffentlichen Quelle erhalten haben, die Beträge, die rechtgrundlos gezahlt worden wären, wenn die Unregelmäßigkeit nicht festgestellt worden wäre;
- o) ob die Zahlungen ausgesetzt wurden und welches die Einziehungsmöglichkeiten sind;
- p) die Art der rechtsgrundlos erfolgten Ausgabe.

(2) Abweichend von Absatz 1 brauchen folgende Fälle nicht mitgeteilt zu werden:

- a) Fälle, in denen das einzige Element einer Unregelmäßigkeit darin besteht, dass infolge der Insolvenz des Begünstigten ein in dem kofinanzierten operationellen Programm enthaltenes Vorhaben nicht oder nicht vollständig durchgeführt wurde;
- b) Fälle, die die Begünstigten der Verwaltungsbehörde vor oder nach der Gewährung des öffentlichen Beitrags von sich aus, bzw. bevor die zuständige Behörde die Unregelmäßigkeit feststellen konnte, mitgeteilt haben;
- c) Fälle, die von der Verwaltungs- oder Bescheinigungsbehörde vor Auszahlung eines öffentlichen Beitrags an den Begünstigten festgestellt und berichtet wurden, bei denen die betreffenden Ausgaben nicht in einer der Kommission vorgelegten Ausgabenerklärung erscheinen.

Unregelmäßigkeiten, die einer Insolvenz vorausgehen, und Fälle von Betrugsverdacht müssen jedoch gemeldet werden.

- (3) Liegen einige der in Absatz 1 genannten Angaben, insbesondere Angaben über die Begehungsweise der Unregelmäßigkeiten sowie über die Art und Weise, in der die Unregelmäßigkeiten aufgedeckt wurde, nicht vor, so übermitteln die Mitgliedstaaten die fehlenden Angaben so weit wie möglich bei der Übermittlung der folgenden Vierteljahresberichte über Unregelmäßigkeiten an die Kommission.
- (4) Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit operationellen Programmen im Rahmen des Zieles "Europäische territoriale Zusammenarbeit" werden von dem Mitgliedstaat gemeldet, in dem die Ausgaben vom Begünstigten bei der Durchführung des Vorhabens getätigt wurden. Zugleich informiert der Mitgliedstaat die Verwaltungsbehörde, die für das Programm zuständige Bescheinigungsbehörde und die Prüfbehörde.
- (5) Besteht nach nationalen Rechtsvorschriften Geheimhaltungspflicht bei der Untersuchung, so unterliegt die Übermittlung dieser Angaben einer Genehmigung durch das zuständige Organ der Rechtspflege.
- (6) Hat ein Mitgliedstaat keine Unregelmäßigkeiten nach Absatz 1 zu melden, so unterrichtet er die Kommission innerhalb der in Absatz 1 gesetzten Frist davon.

Artikel 29

Dringende Fälle

Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission und gegebenenfalls den anderen betroffenen Mitgliedstaaten unverzüglich die festgestellten oder vermuteten Unregelmäßigkeiten mit, bei denen zu befürchten ist, dass sie sehr schnelle Aus



wirkungen außerhalb seines Hoheitsgebiets haben können, oder die eine neue Form von Unregelmäßigkeiten erkennen lassen.

Artikel 30

Meldesystem für das Follow-up — Nicht-Wiedereinzahlung

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission binnen zwei Monaten nach Ablauf eines jeden Vierteljahres – und unter Bezugnahme auf alle früheren Mitteilungen nach Artikel 28 – über die Verfahren, die infolge der mitgeteilten Unregelmäßigkeiten eingeleitet wurden, sowie über bedeutende daraus resultierende Änderungen in Kenntnis. Diese Informationen müssen mindestens Folgendes umfassen:

- a) die Höhe der erfolgten oder erwarteten Wiedereinzahlungen;
- b) die von den Mitgliedstaaten getroffenen Sicherungsmaßnahmen zur Gewährleistung der Wiedereinzahlung rechtsgrundlos gezahlter Beträge;
- c) die Gerichts- und Verwaltungsverfahren, die zur Wiedereinzahlung von zu Unrecht gezahlten Beträgen sowie für etwaige Strafmaßnahmen eingeleitet wurden;
- d) die Gründe für die Einstellung von Wiedereinzahlungsverfahren;
- e) die etwaige Einstellung von Strafverfahren.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidungen über den Abschluss dieser Verfahren oder die wesentlichen Punkte dieser Entscheidungen und teilen insbesondere mit, ob die Feststellungen einen Betrugsverdacht begründen. Im Falle von Buchstabe d unterrichten die Mitgliedstaaten so weit wie möglich die Kommission, bevor eine Entscheidung getroffen wird.

(2) Kann nach Auffassung eines Mitgliedstaats die vollständige Wiedereinzahlung eines Betrages nicht vorgenommen oder nicht erwartet werden, so teilt er der Kommission in einer besonderen Mitteilung den nicht wieder eingezogenen Betrag und die Einzelheiten der Entscheidung über die Anlastbarkeit des Verlusts nach Artikel 70 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 mit.

Diese Informationen müssen hinreichend detailliert sein, damit die Kommission nach Abstimmung mit den Behörden des betreffenden Mitgliedstaats so schnell wie möglich eine Entscheidung treffen kann. Die Angaben müssen mindestens Folgendes umfassen:

- a) eine Kopie der Bewilligungsentscheidung;
- b) Angabe des Zeitpunkts der letzten Zahlung an den Begünstigten;
- c) eine Kopie der Wiedereinzahlungsanordnung;
- d) im Falle einer Insolvenz, die nach Artikel 28 Absatz 2 gemeldet werden muss, eine Kopie des Dokuments, in dem die Insolvenz des Begünstigten festgestellt wird;
- e) eine Kurzbeschreibung der vom Mitgliedstaat zur Wiedereinzahlung der jeweiligen Beträge getroffenen Maßnahmen mit Angabe des jeweiligen Zeitpunkts.

(3) Im Falle von Absatz 2 kann die Kommission den Mitgliedstaat ausdrücklich auffordern, das Wiedereinzahlungsverfahren fortzusetzen.

Artikel 31

Elektronische Übermittlung

Die Angaben gemäß Artikel 28, Artikel 29 und Artikel 30 Absatz 1 werden, soweit möglich, elektronisch über eine gesicherte Verbindung und mithilfe eines von der Kommission zu diesem Zweck vorgesehenen Moduls übermittelt.

Artikel 32

Erstattung von Gerichtskosten

Entscheiden die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats auf ausdrückliche Aufforderung der Kommission, ein Rechtsverfahren zur Wiedereinzahlung rechtsgrundlos gezahlter Beträge einzuleiten oder fortzusetzen, so kann die



Kommission dem Mitgliedstaat die Anwaltskosten und die direkt durch das Gerichtsverfahren entstehenden Kosten gegen Vorlage von Belegen ganz oder teilweise erstatten, selbst wenn das Verfahren nicht erfolgreich ist.

Artikel 33

Beziehungen zu den Mitgliedstaaten

- (1) Die Kommission unterhält geeignete Kontakte zu den betreffenden Mitgliedstaaten, um die erteilten Auskünfte über die Unregelmäßigkeiten im Sinne von Artikel 28 sowie über die Verfahren nach Artikel 30 und insbesondere über die Möglichkeiten einer Wiedereinziehung zu ergänzen.
- (2) Unbeschadet der Kontakte gemäß Absatz 1 unterrichtet die Kommission die Mitgliedstaaten, wenn die Art der Unregelmäßigkeiten vermuten lässt, dass gleiche oder ähnliche Praktiken auch in anderen Mitgliedstaaten bestehen könnten.
- (3) Die Kommission veranstaltet auf Gemeinschaftsebene Informationssitzungen für die Vertreter der Mitgliedstaaten, um mit ihnen die erhaltenen Angaben gemäß den Artikeln 28, 29 und 30 sowie gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels zu prüfen. Bei der Prüfung wird insbesondere untersucht, welche Lehren daraus in Bezug auf Unregelmäßigkeiten, Präventivmaßnahmen und Rechtsverfahren zu ziehen sind.
- (4) Stellen sich bei der Anwendung der geltenden Bestimmungen Lücken heraus, die sich nachteilig auf die Interessen der Gemeinschaft auswirken, so konsultieren die Mitgliedstaaten und die Kommission einander auf Ersuchen eines Mitgliedstaats oder der Kommission, um diese Lücken zu schließen.

Artikel 34

Verwendung der Informationen

Die Kommission kann alle allgemeinen und operativen Informationen, die die Mitgliedstaaten ihr im Rahmen dieser Verordnung mitteilen, verwenden, um Risikoanalysen durchzuführen sowie Berichte und Frühwarnsysteme zu erarbeiten, die eine effizientere Risikoermittlung ermöglichen.

Artikel 35

Bereitstellung von Informationen für Ausschüsse

Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten in dem durch den Beschluss 94/140/EG der Kommission [ABl. L 61 vom 04.03.1994, S. 27] eingesetzten Beratenden Ausschuss für die Koordinierung im Bereich der Betrugsbekämpfung regelmäßig über die finanzielle Größenordnung der aufgedeckten Unregelmäßigkeiten und über die verschiedenen nach Art und Anzahl aufgeschlüsselten Kategorien von Unregelmäßigkeiten. Die in den Artikeln 103 und 104 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 genannten Ausschüsse werden ebenfalls unterrichtet.

Artikel 36

Unregelmäßigkeiten unterhalb des Schwellenwerts

- (1) Betreffen die Unregelmäßigkeiten Beträge von weniger als 10000 EUR zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts, so übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission die Angaben gemäß den Artikeln 28 und 30 nur auf deren ausdrückliches Ersuchen.

Gemäß Artikel 61 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 führen die Mitgliedstaaten jedoch Aufzeichnungen über wieder einzuziehende Beträge, die unterhalb der genannten Schwelle liegen, sowie über Beträge, die wieder eingezogen bzw. nach der Streichung der Beteiligung für ein Vorhaben zurückgezogen wurden, und zahlen die wieder eingezogenen Beträge an den Gemeinschaftshaushalt zurück. Unbeschadet der Verpflichtungen, die sich unmittelbar aus Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 ergeben, teilen sich die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft den Verlust, der durch nicht wieder einzuziehende Beträge unterhalb der genannten Schwelle entsteht, entsprechend dem für das betreffende Vorhaben geltenden Kofinanzierungssatz. Sofern die Kommission nichts anderes beschließt, kommt dabei das Verfahren nach Artikel 30 Absatz 2 dieser Verordnung nicht zur Anwendung.

Unterabsatz 3 gilt auch für Insolvenzen, die von der Meldepflicht nach Artikel 28 Absatz 1 ausgenommen sind.

- (2) Die Mitgliedstaaten, die zum Zeitpunkt der Feststellung der Unregelmäßigkeit nicht den Euro als Währung haben, rechnen gemäß Artikel 81 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 die betreffenden in Landeswährung aus



gedruckten Ausgaben in Euro um. Wurden die Ausgaben in den Aufzeichnungen der Bescheinigungsbehörde nicht erfasst, wird der aktuellste von der Kommission elektronisch veröffentlichte Buchungskurs verwendet.



6.5 Abschnitt 4 der Verordnung (EG) Nr. 846/2009

der Kommission vom 1. September 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (Amtsblatt Nr. L 250 vom 23. September 2009)

7. Artikel 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Unterabsatz 2 erhalten die Buchstaben l bis o folgende Fassung:
- „l) die förderfähigen Gesamtausgaben und der für das Vorhaben genehmigte öffentliche Beitrag zusammen mit dem entsprechenden Gemeinschaftsbeitrag, der sich anhand des Kofinanzierungssatzes der Prioritätsachse errechnet;
 - m) die der Kommission gemeldeten Ausgaben und öffentlichen Beiträge, die von der Unregelmäßigkeit betroffen sind, und der entsprechende Gemeinschaftsbeitrag, für den ein Risiko besteht, errechnet anhand des Kofinanzierungssatzes der Prioritätsachse;
 - n) bei Betrugsverdacht und in den Fällen, in denen die nach Buchstabe k identifizierten Personen oder Einrichtungen keine Zahlung aus einer öffentlichen Quelle erhalten haben, die Beträge, die rechtsgrundlos gezahlt worden wären, wenn die Unregelmäßigkeit nicht festgestellt worden wäre;
 - o) der Code der Region oder des Gebiets, in der/dem das Vorhaben durchgeführt wird (NUTS-Ebene oder gegebenenfalls andere Ebene);“
- b) In Absatz 2 Unterabsatz 1 erhalten die Buchstaben b und c folgende Fassung:
- „b) Fälle, die die Begünstigten der Verwaltungsbehörde oder der Bescheinigungsbehörde vor oder nach Erscheinen der betreffenden Ausgabe in einer der Kommission vorgelegten bescheinigten Ausgabenerklärung von sich aus mitgeteilt haben bevor eine der Behörden die Unregelmäßigkeit feststellen konnte;
 - c) Fälle, die von der Verwaltungs- oder Bescheinigungsbehörde festgestellt und berichtet wurden, bevor die betreffenden Ausgaben in einer der Kommission vorgelegten Ausgabenerklärung erscheinen.“
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Liegen einige der in Absatz 1 genannten Angaben, insbesondere Angaben über die Begehungsweise der Unregelmäßigkeiten sowie über die Art und Weise, in der die Unregelmäßigkeiten aufgedeckt wurde, nicht vor oder müssen berichtet werden, so übermitteln die Mitgliedstaaten die fehlenden oder richtigen Angaben so weit wie möglich bei der Übermittlung der folgenden Vierteljahresberichte über Unregelmäßigkeiten an die Kommission.“



8. Artikel 30 erhält folgende Fassung:

„Artikel 30

Berichte über Folgemaßnahmen

- (1) Neben den Angaben gemäß Artikel 28 Absatz 1 unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission binnen zwei Monaten nach Ablauf eines jeden Quartals unter Bezugnahme auf alle früheren Berichte nach dem genannten Artikel über die Details hinsichtlich Einleitung, Abschluss oder Einstellung jeglicher Verfahren zur Verhängung verwaltungs- oder strafrechtlicher Sanktionen im Zusammenhang mit den gemeldeten Unregelmäßigkeiten sowie über das Ergebnis dieser Verfahren.

Für Unregelmäßigkeiten, die mit Sanktionen belegt wurden, teilen die Mitgliedstaaten ferner Folgendes mit:

- a) ob die Sanktionen verwaltungs- oder strafrechtlicher Art sind;
 - b) ob die Sanktionen auf einen Verstoß gegen Gemeinschaftsrecht oder nationales Recht zurückgehen;
 - c) die Bestimmungen, in denen die Sanktionen festgelegt sind;
 - d) ob Betrug nachgewiesen wurde.
- (2) Auf schriftlichen Antrag der Kommission macht der Mitgliedstaat Angaben zu einer bestimmten Unregelmäßigkeit oder einer Gruppe von Unregelmäßigkeiten.“

9. Artikel 33 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten“

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Unbeschadet der Kontakte gemäß Absatz 1 legt die Kommission, falls sie der Ansicht ist, dass aufgrund der Art der Unregelmäßigkeiten gleiche oder ähnliche Praktiken auch in anderen Mitgliedstaaten bestehen könnten, diese Angelegenheit dem Beratenden Ausschuss für die Koordinierung der Betrugsbekämpfung vor, der durch den Beschluss 94/140/EG der Kommission eingesetzt wurde.

Die Kommission unterrichtet diesen Ausschuss und die in den Artikeln 103 und 104 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 genannten Ausschüsse alljährlich über die finanzielle Größenordnung der aufgedeckten Unregelmäßigkeiten und über die verschiedenen nach Zahl und Art aufgeschlüsselten Kategorien von Unregelmäßigkeiten.*)

10. Artikel 35 wird gestrichen.

11. Artikel 36 wird wie folgt geändert:

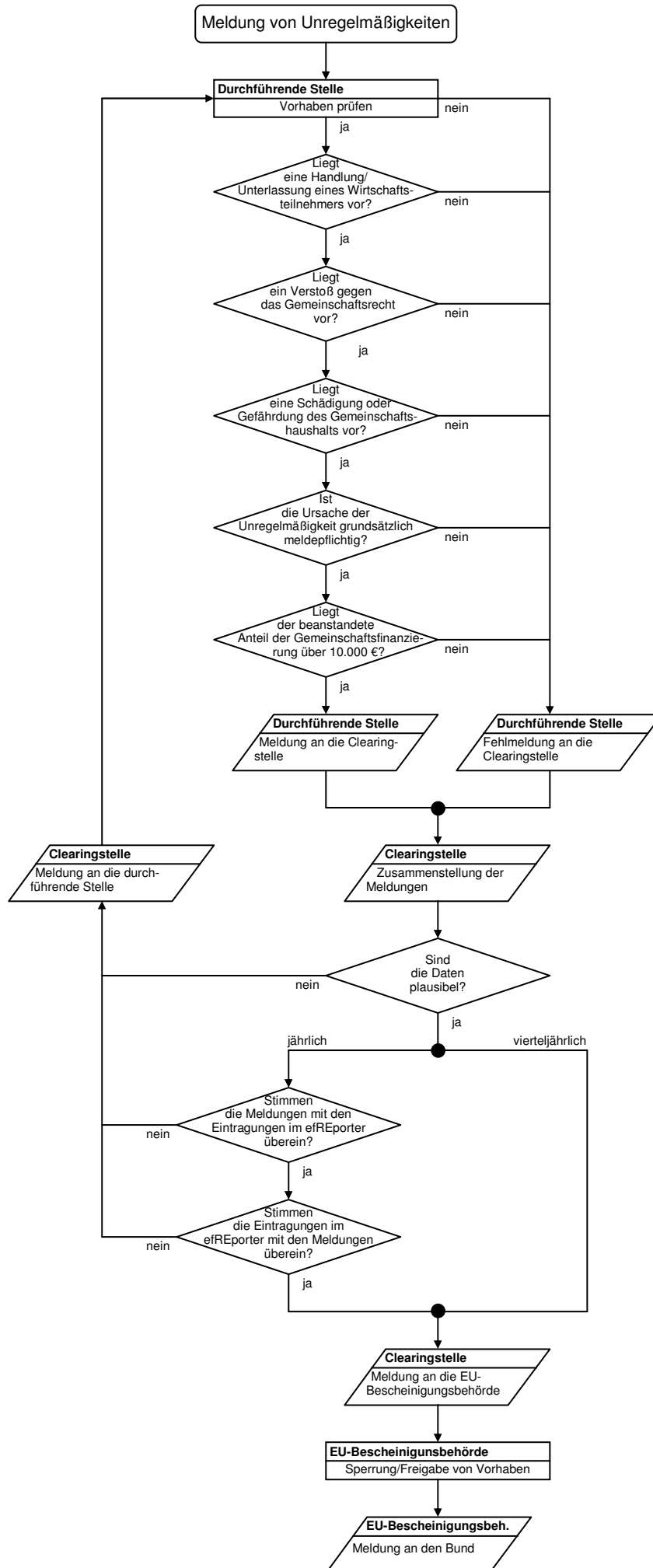
- a) In Absatz 1 werden Unterabsätze 2 und 3 gestrichen.

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mitgliedstaaten, die zum Zeitpunkt der Vorlage des Berichts nach Artikel 28 Absatz 1 den Euro nicht als Währung eingeführt haben, rechnen die Beträge in Landeswährung nach dem in Artikel 81 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 genannten Buchungskurs in Euro um.

Wenn sich die Beträge auf Ausgaben beziehen, die sich in den Aufzeichnungen der Bescheinigungsbehörde auf einen Zeitraum von mehr als einem Monat erstrecken, kann der Buchungskurs des Monats verwendet

werden, in dem die Ausgaben zuletzt verzeichnet wurden. Wurden die Ausgaben in den Aufzeichnungen der Bescheinigungsbehörde nicht erfasst, wird der aktuelle, von der Kommission elektronisch veröffentlichte Buchungskurs verwendet.





6.7 Muster zur Dokumentation der Unregelmäßigkeit in der Akte nach Feststellung und erfolgter Meldung gemäß Vorschrift

Dossier:	VO1681/////
Vierteljährliche Mitteilung über die Unregelmäßigkeiten gemäß VO (EG) Nr. 1681/94 bzw. VO (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission Mitgliedstaat: Bundesrepublik Deutschland	
<u>0. Allgemeine Angaben:</u>	
Datum der Mitteilung:	
Quartal / Jahr:	
Interne Identifikationsnummer:	
Regionale Verwaltungsbehörde:	<input type="checkbox"/>
Nationale Verwaltungsbehörde:	<input type="checkbox"/>
<u>1. Maßnahme:</u>	
Förderperiode und Ziel	
Gemeinschaftliches Förderkonzept:	
Bezeichnung des Programms:	
Datum und Nr. des Beschlusses der EG:	
Nationale Kennziffer:	
ARINCO / CCI-Nummer:	
EFRE-Nummer:	
<u>2. bis 4. Feststellung:</u>	
verletzte Gemeinschaftsvorschrift:	
verletzte nationale Vorschrift:	
Datum, an dem die erste Information erhalten wurde, die einen Verdacht auslöste:	
Quelle der ersten Information über die Unregelmäßigkeit:	
Aufdeckungsmethode (Codenr.):	
<u>5. bis 9. Unregelmäßigkeit</u>	
Qualifizierung der Unregelmäßigkeit:	
Art der Unregelmäßigkeit (Codenr.):	
Praktiken:	
betroffene Mitgliedstaaten (Codenr.):	
betroffene Drittstaaten (Codenr.):	
Zeitraum / Datum der Unregelmäßigkeit:	
Dienststellen oder Einrichtungen, die die Unregelmäßigkeit festgestellt haben:	<input type="checkbox"/>
Dienststellen oder Einrichtungen, die für die verwaltungs- oder strafrechtliche Verfolgung zuständig sind:	<input type="checkbox"/>
Datum der ersten amtlichen Feststellung der Unregelmäßigkeit:	
<u>10. Personen:</u>	
Natürliche Personen:	
Juristische Personen:	



Dossier: _____ VO1681/////

11. bis 13. Beträge

Art der Ausgabe:

	Gesamt	Gemeinschaft	Mitgliedstaat	Privat
Betrag der Maßnahme				
Betrag, der von der Unregelm. betroffen ist				
davon bereits ausgezahlt				
davon vor Auszahlung festgestellt				
bereits wiedereingezogen				
nicht in Zwischen- oder Schlußantrag enthalten				
noch wieder einzuziehen				

Möglichkeiten der Wiedereinzahlung oder
Begründung der Einstellung des Verfahrens:

wiederverwendeter Betrag				
--------------------------	--	--	--	--

14. + 15. Stand der Verfahren

Stand Verwaltungsverfahren:

Finanzieller Stand:

Datum der Einleitung der Wiedereinzahlung:

Voraussichtlicher Abschluss:

Zur Wiedereinzahlung eingeleitete

Maßnahmen:

Eingeleitete Gerichtsverfahren /

Sicherungsmaßnahmen:

16. Sanktionen

Datum der Einleitung:

Art der Sanktion (Codennr.):

Beschreibung der Sanktion

Geldbuße (Mitgliedstaat / EG):

17. Kommentare



6.8 Muster einer begründeten Stellungnahme

Mitgliedstaat: Deutschland
Bundesland: Sachsen-Anhalt
Jahr/Vierteljahr JJ/MM

Begründete Stellungnahme

1. Dossier-Nr.: DE/JJ/dfd. Nr./FD/dfd. Melde-Nr.

2. Eingeleitete Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren

TT.MM.JJJJ

Mit Bewilligungsbescheid (Anlage) wurde der Firma XXX mbH ein Zuschuss aus der Gemeinschaftsinitiative XYZ gewährt.

TT.MM.JJJJ

Mit Beschluss des Amtsgerichts Musterstadt wurde über das Vermögen der Firma das Gesamtvollstreckungsverfahren unter dem Aktenzeichen 0815 mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse abgewiesen.

TT.MM.JJJJ

Die Bewilligungsbehörde forderte daher mit Widerrufsbescheid den gewährten Zuschuss in Höhe von 20.000,00 EUR (EU-Anteil 10.000,00 EUR) zurück, da die Verwendung des Zuschussbetrages durch die Firma nicht nachgewiesen wurde.

Tag der letzten Zahlung an den Endbegünstigten/Zuwendungsempfänger

TT.MM.JJJJ

3. Gründe für die Nicht-Wiedereinziehung

TT.MM.JJJJ

Die Firma wurde aus dem Handelsregister gelöscht (Anlage). Die Vollstreckung gegen die Firma ist aussichtslos. Weitere Vollstreckungen gegen natürliche und juristische Personen sind nicht möglich, da sich der Leistungsbescheid gegen das Vermögen der nicht mehr existierenden GmbH richtet.

Die Forderung ist als uneinbringlich anzusehen. Gemäß den Bestimmungen des § 59 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) kann eine Forderung unbestimmt niedergeschlagen werden, wenn die Einziehung dauerhaft ohne Erfolg sein wird.



TT.MM.JJJJ

Entscheidung zur unbefristeten Niederschlagung durch die Entscheidungsträger gemäß der geltenden Kompetenzregelungen über die Entscheidungen gemäß §§ 58 und 59 LHO LSA zum Abschluss von Vergleichsvereinbarungen, Stundungen, Niederschlagungen und Erlass von Forderungen (Anlage).

4. Besondere Umstände

Keine.

5. Finanzierung durch die Gemeinschaft

In Anwendung von Artikel 30 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1083/2006 sollte die Gemeinschaft die finanziellen Folgen tragen

Ein Betrag von **20.000,00 EUR (EU-Anteil 10.000,00 EUR)** sollte als nicht wiedereinziehbar betrachtet werden.

- (x) wegen der in Nr. 3 genannten Gründe
- (x) in Anbetracht des Ergebnisses der bereits eingeleiteten Verfahren für die Wiedereinziehung gemäß Nr. 2
- () aufgrund der in Nr. 4 aufgeführten besonderen Umstände

Musterstadt, den TT.MM.JJJJ

Stempel
Bewilligungsbehörde

Unterschrift *Unterschrift*
Meier Schulze

Anlagen:

Bescheide (Zuwendung, *Änderung*, Widerruf)
Entscheidung zum Abschluss (*Vergleich*, Niederschlagung, *Erlass*)
Auszug (Handels-, *Vereinsregister*)